

# **Antrag**

**an die 190. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 7. November 2025**

## **Änderung der Regelung zum Anspruch auf Begleitung schwersterkrankter Kinder im Landesbedienstetengesetz (LBedG) sowie Entfall der Anspruchsvoraussetzung des gemeinsamen Haushalts im LBedG, G-VBG und I-VBG**

Wenn ein Kind schwer erkrankt ist, können die Herausforderungen und Belastungen für die Eltern vielfältig sein. Diese reichen von Phasen wenigen Schlafes, körperlicher Erschöpfung bis hin zu finanziellen Nöten und eingeschränkten sozialen Kontakten, worunter auch die Arbeit leiden kann.

Eine unterstützende Maßnahme stellt für die Eltern die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz dar.

Außerhalb des öffentlichen Dienstrechts normieren die §§ 14a und b AVRAG einen Anspruch auf Herabsetzung oder Änderung der Lage der Normalarbeitszeit oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts bei Begleitung von schwerstkranken Kindern (Wahl-, Pflegekindern oder leiblichen Kindern des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten) des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin. Diese Maßnahme kann zunächst für fünf Monate in Anspruch genommen werden und bis auf neun Monate verlängert werden.

Wurde diese Maßnahme bereits voll ausgeschöpft, besteht anlässlich einer weiteren notwendigen Therapie die Möglichkeit einer zusätzlichen zweimaligen Verlängerung in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten, somit insgesamt 27 Monate. Ein gemeinsamer Haushalt mit dem zu betreuenden Kind ist nicht notwendig.

Im öffentlichen Dienstrecht werden die Ansprüche zur Begleitung von schwersterkrankten Kindern auf Bundesebene in § 29k Abs 4 VBG, auf Landes- und Gemeindeebene in Tirol in § 71a Abs 4 LBedG, § 92 Abs 4 G-VBG und in § 72 Abs 4 I-VBG geregelt.

In den dienstrechtlichen Bestimmungen wird, abweichend von den Regelungen im AVRAG, als Anspruchsvoraussetzung ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind verlangt.

Zudem kommt für Mitarbeiter:innen nach dem Landesbedienstetengesetz erschwerend hinzu, dass für sie die Möglichkeit der Ausdehnung der

Familienhospizkarenz nicht gegeben ist, denn § 71a Abs 4 LBedG gewährt lediglich eine maximale Inanspruchnahme von neun Monaten.

Da die Belastung für alle betroffenen Elternteile ident ist, gibt es keine objektiv nachvollziehbaren Gründe für eine differenzierte Behandlung und Schlechterstellung von Mitarbeiter:innen unterschiedlicher Anstellungsverhältnisse.

**Die 190. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Tiroler Landesregierung auf, die dienstrechtlichen Bestimmungen betreffend die Begleitung schwersterkranker Kinder den Regelungen der §§ 14a und b AVRAG anzupassen, um die gleichwertige Möglichkeit für Eltern zu schaffen, die Maßnahme insgesamt 27 Monate in Anspruch zu nehmen und der gemeinsame Haushalt mit dem zu begleitenden Kind keine Anspruchsvoraussetzung darstellt.**